

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

A Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat vor diesem Hintergrund mit Verordnung vom 22. März 2020, gestützt auf Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus getroffen (GV. NRW. S. 178a). So dürfen etwa Rückkehrer aus Infektionsgebieten bestimmte Bereiche nicht mehr betreten, Handel und Gastronomie sind deutlich eingeschränkt, der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist untersagt, ebenso Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020, GV. NRW. S. 185; NRW-Rettungsschirmgesetz, GV. NRW. S. 185).

Jenseits der bereits getroffenen Maßnahmen gibt es in verschiedenen weiteren Rechtsbereichen dringenden gesetzlichen Anpassungsbedarf. So fehlen bislang Regelungen, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Land die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen im Bereich der stationären Versorgung und des öffentlichen Gesundheitssystems ermöglichen. Viele Vorschriften sind außerdem, etwa was Zusammenkünfte von Personen oder Abwicklung von Verwaltungsleistungen anbetrifft, nicht auf die aktuelle Krisensituation zugeschnitten. Dringender Regelungsbedarf existiert auch zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen, zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen, im Hochschul- und Kunsthochschulbereich, zur Bildungsfinanzierung und im Personalvertretungsrecht.

B Lösung

Das Gesetz setzt den dringenden landesrechtlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie um. Es schafft ein Regelungswerk zur

Bestimmung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite. Es enthält außerdem Änderungen in kommunalrechtlichen Vorschriften, im Schulrecht, im Hochschulgesetz, im Kunsthochschulgesetz, im E-Government-Gesetz, in der Landesbauordnung 2018, im Landespersonalvertretungsgesetz, im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, im Teilhabe- und Integrationsgesetz, im Vermessungs- und Katastergesetz, im Landwirtschaftskammergesetz, im Weiterbildungsgesetz und im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Soweit Kosten entstehen, lassen diese sich zurzeit nicht konkret und abschließend beziffern.

E Zuständigkeit

Federführend ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind sämtliche Ressorts der Landesregierung

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung, die Geltungsdauer einzelner Vorschriften ist allerdings zeitlich beschränkt.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Artikel 1

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW)

„Abschnitt 1

Allgemeine Zuständigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes

§ 1

Allgemeine Vorschriften und Meldewesen

- (1) Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Nr. 14 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.
- (2) Zuständige Stellen im Sinne des § 3 IfSG sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 ([GV. NRW. S. 430](#)) genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- (3) Das Landeszentrum Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 und des § 12 Absatz 1 Satz 1 IfSG.
- (4) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 1 IfSG.
- (5) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 14 sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Absatz 3 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 2

Verhütung übertragbarer Krankheiten, Schutzimpfungen

- (1) Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG.
- (2) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne der §§ 20 und 23 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 3

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

(2) Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können erlassen werden

1. innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, und
2. im Übrigen durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ÖGDG.

(3) Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint, können

1. die Kreise als untere Gesundheitsbehörden die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und
2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die den Kreisen und örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse zunächst selbst wahrnehmen.

§ 4

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne des § 34 Abs. 7 und 9 IfSG.

§ 5

Wasser

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 IfSG sind die Ministerien für Gesundheit und Umwelt jeweils für ihren Aufgabenbereich.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 41 Absatz 1 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 43 Absatz 5 Satz 2 IfSG.

§ 7

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 44, 45 und 47 bis 53 IfSG.

§ 8

Entschädigungen und Versorgung von Impfschäden

(1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG. Das für Soziales zuständige Ministerium kann Einzelheiten zur Ausführung des § 56 IfSG insbesondere im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren landeseinheitlich im Erlasswege regeln.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis § 63 Absatz 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt - der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG wird auf die gemäß den vorstehenden §§ 1 bis 7 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

§ 10

Übertragung der Ermächtigung für Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung in § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5 und § 32 IfSG eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

Abschnitt 2

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

§ 11

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

- (1) Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite liegt vor, wenn
1. der Bundestag nach § 5 Absatz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, solange diese Feststellung Gültigkeit hat, oder
 2. der Landtag aufgrund der dynamischen Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt.

Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Feststellung und Aufhebung der epidemischen Lage durch den Landtag sind im Ministerialblatt bekannt zu machen.

(2) Ist eine epidemische Lage gemäß Absatz 1 festgestellt, ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, Anordnungen nach den folgenden Vorschriften zu treffen. Sämtliche auf Grundlage der folgenden Befugnisse getroffenen Anordnungen treten mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

§ 12

Befugnisse im Krankenhausbereich

(1) Im Fall einer epidemischen Lage gemäß § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Geltungsbereich des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) unter Berücksichtigung der Finanzierungsstrukturen befugt,

1. gegenüber den Krankenhausträgern Anordnungen zu treffen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe, Meldepflichten zu einer landesweiten Datenbank oder Vorgaben zu medizinischen Behandlungen. Die Anordnungen gehen bestehenden Festlegungen nach dem KHGG NRW vor.
2. den Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KHGG NRW) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. KHGG NRW zu ändern.

(2) Die Regelungen des ersten Absatzes gelten für Privatkrankenanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V entsprechend.

(3) Verhandlungen über regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW werden während einer epidemischen Lage gemäß § 11 ausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(4) Anordnungen nach Absatz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn ohne die getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre

oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24 ff. IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind.

§ 13

Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Fall einer epidemischen Lage nach § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, ungeachtet der Weisungsbefugnisse nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) oder anderer gesetzlicher Weisungsbefugnisse weitergehende Anordnungen zu treffen, um die angesichts der epidemischen Lage erforderliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies schließt die Befugnis ein, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten. Entsprechende Anordnungen können generell oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 14

Verfügbares Material und medizinische Geräte

(1) Die zuständigen Behörden nach § 3 können medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinische und pflegerische Versorgung sicherstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist. Für die nach Satz 1 sichergestellten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die zuständigen Behörden nach § 3 können für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) Die zuständigen Behörden nach § 3 können anordnen, dass Material, das nach Absatz 1 sichergestellt wurde oder nach Absatz 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an das Land, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, verkauft wird. Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser vor dem Beginn des Infektionsgeschehens, das zur Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 führte, hatte.

- (4) Hat eine der zuständigen Behörden nach § 3 angeordnet und öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials, einer Materialgruppe oder bestimmter medizinische Geräte benötigt werden, haben Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen oder sonstige juristische Personen, die
1. einen Bestand derartiger Materialien besitzen, der über den Eigenverbrauch innerhalb eines Jahres oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag während eines Zeitraums von drei Monaten hinausgeht, oder
 2. über Geräte verfügen, die nicht unmittelbar zur eigenen gesundheitlichen Versorgung oder zur Erfüllung eines eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrags benötigt werden, unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde eine Meldung in Textform abzugeben.
- (5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 4 genannten Meldepflichten hinausgehende Meldepflichten anordnen, wenn das für die Ermittlung von Verfügbarkeit und Bedarf an Materialien und Geräten im Sinne des Absatz 1 dringend erforderlich ist.

§ 15

Verpflichtung zum Einsatz medizinischen und pflegerischen Personals

- (1) Die zuständigen Behörden nach § 3 können von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst oder in einem anderen Gesundheitsberuf verfügen, die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen, soweit das zur Bewältigung der epidemischen Lage nach § 11 dringend erforderlich und angemessen ist. Die Behörden können jede Person nach Satz 1 unter gleichen Voraussetzungen auch zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zuweisen und verpflichten.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn die Landesregierung zuvor durch Rechtsverordnung neben der epidemischen Lage einen erheblichen Mangel an medizinischem oder pflegerischem Personal festgestellt hat. Ist ein Beschluss der Landesregierung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Die Entscheidung ist im Ministerialblatt zu veröffentlichen und baldmöglichst durch eine Verordnung der Landesregierung zu bestätigen oder aufzuheben
- (3) Bei Personen, die in einem laufenden Anstellungs- oder Dienstverhältnis stehen, ist die Verpflichtung in Abstimmung mit dem Arbeitgeber oder Dienstherren der verpflichteten Person auszusprechen und auch ihm gegenüber wirksam. Dieser kann dem Einsatz nur widersprechen, wenn er auf den Einsatz der Personen zur Aufrechterhaltung einer Dienstleistung angewiesen ist, die der gesundheitlichen oder pflegerischen Versorgung der Bevölkerung oder der Sicherung anderer

unverzichtbarer Versorgungsstrukturen in der epidemischen Lage dient. Für Mitglieder von Feuerwehren gilt, dass der jeweils zuständige Aufgabenträger für den Brandschutz der Verpflichtung mit befreiender Wirkung widersprechen kann, wenn aufgrund der Heranziehung eines oder mehrerer Mitglieder seiner Feuerwehr die Gewährleistung des Brandschutzes wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Die nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Personen haben, soweit die Verpflichtung nicht nach Absatz 3 erfolgt, für ihre Tätigkeit einen Erstattungsanspruch, der sich an einer tariflichen Vergütung für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen für eine vergleichbare Tätigkeit orientiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Einkommenseinbußen ist möglich. Im Fall einer Verpflichtung nach Absatz 3 hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz der ihm für den Zeitraum der Dienstverpflichtung entstehenden Kosten. Ersparte Aufwendungen oder weiterlaufende Refinanzierungen sind anzurechnen.

(5) Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme sind

1. bei einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 von der in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde auf Kosten des Landes abzurechnen, oder
2. bei einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Einrichtung zu tragen, der die Person zugewiesen wurde.

(6) Die zuständigen Behörden nach § 3 können die Gemeinden als Träger der Feuerwehren, die anerkannten Hilfsorganisationen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere vergleichbare Institutionen verpflichten, ihnen kostenfrei Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über eine medizinische oder pflegerische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem sonstigen Gesundheitsberuf verfügen und nicht schon unmittelbar in der Versorgung erkrankter oder pflegebedürftiger Personen tätig sind.

(7) Die zuständigen Behörden nach § 3 können die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe verpflichten, ihnen kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörden geeignet sind, einen für die Bewältigung der epidemischen Lage nach § 11 zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

§ 16

Eingriff in Grundrechte, Entschädigung

(1) Durch Anordnungen gemäß der §§ 12 bis 15 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

(2) Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 17

Sofortige Vollziehbarkeit

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt,
2. über ein nach § 14 Absatz 1 beschlagnahmtes Material oder Gerät anders als nach § 14 Absatz 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
3. sich hinsichtlich eines nach § 14 Absatz 2 mit einem Verbot belegten Materials oder Geräts anders als nach § 14 Absatz 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
4. einer nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
5. eine nach § 14 Absatz 4 und 5 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Artikel 2 Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG –

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - vom 28. November 2000 wird aufgehoben.

Artikel 3 Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS- CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG- Ausführungsgesetz)

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-

CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) vom... (BGBl I S....) richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2.

Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Rates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Rat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die in § 59 bezeichneten Ausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss, soweit dieser gebildet ist.“

3.

Dem § 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.“

Artikel 5 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2.

Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Kreistags mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Kreistags geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Kreistag getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Kreisausschuss sowie für den Kreis-Jugendhilfeausschuss.“

Artikel 6 **Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2.

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a **Beschlüsse im vereinfachten Verfahren**

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsverbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind der Landschaftsverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für die Landschaftsverbandsversammlung getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Landschaftsausschuss sowie, sofern von § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht wurde, für die Fachausschüsse.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2.

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15 a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für die Verbandsversammlung getroffenen Regelungen in den Absätzen 2 bis 3 gelten auch für den Verbandsausschuss.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a die folgende Angabe eingefügt:

**„§ 15b
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“**

2.

Nach § 15 a wird folgender § 15b eingefügt:

**„§ 15b
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren**

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

**Artikel 9
Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1009), wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a

Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie“

2.

§ 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist im Jahr 2020 der Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans bis zum 30. September bei der Bezirksregierung vorzulegen. Der Bericht der Bezirksregierung über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß Absatz 2 ist zum Stand 30. September 2020 dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.“

3.

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a

Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 und von § 12 Absatz 5 erfolgt die Auszahlung der Mittel im Jahr 2020 zum 1. Oktober. In diesem Haushaltsjahr wird das Einhalten des Haushaltssanierungsplans unterstellt.“

Artikel 10

**Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen
(Bildungssicherungsgesetz)**

„§ 1 Abweichung vom Schulgesetz

Das Ministerium für Schule und Bildung – sowie das fachlich zuständige Ministerium in Bezug auf Einrichtungen des Weiterbildungsgesetzes (§ 3 Nummer 6) – wird ermächtigt, zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen für das Schuljahr 2019/2020 durch Rechtsverordnung von § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und 5, § 23 Absatz 2 und 3, § 48 und § 50 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, abzuweichen.

§ 2 Abweichung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von folgenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 des Schulgesetzes, insbesondere dem Absatz 1 Nummern 3 bis 13 und 15 bis 17 und dem Absatz 2 der Vorschrift für das Schuljahr 2019/2020 abzuweichen:

1. Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW S. 269), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2014, (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist,
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW S.488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW S.265) geändert worden ist,
3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW S. 594), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. 1999 S. 240), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
5. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. 2002 S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist,
6. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
7. Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist,
8. Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
9. Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) vom 13. September 1984, die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2015 (SGV. NRW. S. 223) geändert worden ist,
10. Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,

11. Verordnung über die Abiturprüfung für Externe vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist.

§ 3 Inhalt der Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird im Rahmen der §§ 1 und 2 insbesondere ermächtigt, einmalig

1. das Abschlussverfahren an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule (§ 12 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten,

2. das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 13 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen,

3. zu bestimmen, dass in der gymnasialen Oberstufe die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase entfällt und in der Abiturprüfung die Abweichungsprüfung (§ 36 Absatz 2 APO-GOST, § 21 Absatz 3 Anlage D APO-BK, § 54 Absatz 1 APO-WbK) durch eine freiwillige Prüfung ersetzt wird,

4. zu bestimmen, dass Abschlüsse in den Berufskollegs (§ 22 Schulgesetz) und Weiterbildungskollegs (§ 23 Schulgesetz) allein aufgrund der Leistungen vergeben werden, die die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Bildungsgangs erbracht haben,

5. zu bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Versetzung (§ 50 Absatz 1 Schulgesetz) in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe übergehen können,

6. zu bestimmen, dass Schulen und Einrichtungen des Weiterbildungsgesetzes gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes von den Vorgaben zur Art und Anzahl der Leistungsnachweise und zur Leistungsbewertung im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichen können.

§ 4 Lehrerausbildung

Das Ministerium für Schule und Bildung wird ermächtigt, zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung im Jahr 2020 durch Verwaltungsvorschriften einmalig Abweichungen zu bestimmen von den Regelungen

1. zu den Praxiselementen im Lehramtsstudium gemäß § 12 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S.308), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, und § 8 Absatz 2 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211),

2. zu den Ersten Staatsprüfungen gemäß § 20 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz,

3. zu den Einstellungsverfahren für den Vorbereitungsdienst gemäß § 4 und § 5 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist,

4. zu den Verfahren der Staatsprüfungen gemäß § 26 bis § 39 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung.

§ 5 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 82 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a

Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie“

2.

Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und

sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 sowie §§ 63 bis 65 abzuweichen.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung regelmäßig über den Sachstand.“

Artikel 12 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 73 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 73a
Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie“

2.

Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a **Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung regelmäßig über den Sachstand.“

Artikel 13

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren“

2.

Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren

(1) Abweichend von § 3a VwVfG NRW kann die zuständige Behörde weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht.

(2) Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekanntgegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem er oder die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die empfangs- oder abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekanntgegeben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes oder der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem der empfangs- oder abrufberechtigte Person der Verwaltungsakt tatsächlich zugegangen ist oder sie den Datenabruf durchgeführt hat.“

3.

In § 26 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 25a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Landesbauordnung 2018

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018 S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV.NRW.2019 S. 193) wird wie folgt geändert:

1.

§ 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a)

In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b)

In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c)

Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Rechtsverordnungen nach dieser Ziffer dürfen nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden.“

Artikel 15

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1.

In § 23 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese Personalräte Anwendung.“

2.

In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Artikel 16 **Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes**

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit ein Grenztermin aufgrund von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung oder danach ergangener Verordnungen nicht vertretbar ist, sind das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung den Beteiligten schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Beteiligten sind auf die besondere Situation hinzuweisen.“

Artikel 17 **Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Das Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

1.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a)

Der Wortlaut wird Absatz 1.

b)

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer kann die Hauptversammlung in besonders begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Zur Wahrung der Schriftform reicht die Übersendung eines von dem Mitglied unterschriebenen, vorab zur Verfügung gestellten Formulars

per Fax oder eingescannt per Email. Im letzten Fall ist bei Zweifeln telefonisch die Urheberschaft zu authentifizieren. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

2.

Dem § 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beschlüsse der Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

3.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b)

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

Artikel 18 **Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1.

In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

2.

Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona-bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“

3.

In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

4.

In § 19 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.“

Artikel 19

Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

§ 9 Absatz 1 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 887), wird wie folgt geändert:

1.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.“

2.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 20

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwaltesgesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geandert worden ist, wird wie folgt geandert:

Dem § 48 Absatz 5 wird folgender Satz angefugt:

„Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren zulassig.“

Artikel 21 **anderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes**

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV.NRW S. 97), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 363), wird wie folgt geandert:

§ 14c Absatz 5 wird wie folgt geandert:

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

Artikel 22 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkundung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat vor diesem Hintergrund mit Verordnung vom 22. März 2020, gestützt auf Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus getroffen (GV. NRW. S. 178a). So dürfen etwa Rückkehrer aus Infektionsgebieten bestimmte Bereiche nicht mehr betreten, Handel und Gastronomie sind deutlich eingeschränkt, der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist untersagt, ebenso Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020, GV. NRW. S. 185; NRW-Rettungsschirmgesetz, GV. NRW. S. 185).

2.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen zeigt gerade mit dem Blick auf Länder, die noch stärker als Deutschland betroffen sind, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens und die Versorgungsfunktion des Gesundheitssystems erheblich gefährdet sein können. Bei einem sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehen kann für die Gesundheit der Bevölkerung in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich länderübergreifend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der auch auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen adäquat begegnet werden muss. Um einer Destabilisierung des gesamten Gesundheitssystems vorzubeugen, muss die Landesregierung in die Lage versetzt werden, schnell mit schützenden und steuernden Maßnahmen einzugreifen. Solche Möglichkeiten sieht das Infektionsschutzgesetz bisher für Landesbehörden nur für die Verhinderung und Bekämpfung der Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit vor. Gerade in einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite kommt aber der engen Verzahnung der Infektionsbekämpfung mit der bestmöglichen Versorgung einer Vielzahl erkrankter Menschen eine besondere Bedeutung zu. Besondere Möglichkeiten, diese Versorgung sicherzustellen, müssen bestehen, wenn und solange der Bundestag auf Basis des § 5 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Soweit eine § 5 IfSG vergleichbare Lage nur auf Nordrhein-Westfalen begrenzt ist, wird der Landtag zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite befugt. Der Parlamentsvorbehalt trägt dabei der Bedeutung der Feststellung für das öffentliche Gesundheitswesen und der

Qualität der erforderlichen Befugnisse für den Fall einer epidemischen Lage Rechnung.

In Folge dieser Feststellungen wird das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, durch Anordnung konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der stationären Versorgung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens zu treffen.

In einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite kann es zudem in Ausnahmefällen der Möglichkeit bedürfen, die Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems kurzfristig erhöhen zu können, und zwar erstens in materialtechnischer Hinsicht mit Blick auf Engpässe bei Produktion, Herstellung oder Verteilung medizinisch benötigter Materialien und zweitens in personeller Hinsicht als Kompensation bei Ausfall oder Überlastung von medizinischem oder pflegerischem Personal. Für staatliche Anordnungen in Bezug auf die letztgenannten Aspekte fehlt es bisher an eindeutigen Rechtsgrundlagen. Diese werden daher kurzfristig landesrechtlich geschaffen, wodurch eine passende Ergänzung zu den neuen Handlungsmöglichkeiten im IfSG des Bundes im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gebildet wird.

3.

Die Corona-Pandemie stellt auch Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände vor erhebliche Herausforderungen. Das Gesetz sieht in einem ersten Schritt Sonderregelungen für Kommunen vor, um in außergewöhnlichen Lagen auch unter kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten handlungsfähig zu bleiben.

4.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule derzeit kein üblicher Schulbetrieb statt. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen des ordentlichen Schulbetriebs führt möglicherweise dazu, dass schulische Prüfungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen in Bildungsgängen der Berufskollegs) könnte es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweis von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Dieses Gesetz trifft Vorsorge für den Fall, dass der Schulbetrieb ab dem 20. April 2020 (Ende der Osterferien) nicht oder nicht in vollem Umfang wiederaufgenommen werden kann.

Das Ruhen des Präsenzunterrichts hat auch Folgen für die Lehrerausbildung: Studierende können nicht in gleicher Weise oder gleichem Umfang Praxiselemente an Schulen absolvieren. Unterrichtspraktische Prüfungen am Ende des Vorbereitungsdienstes können nicht unmittelbar im schulischen Unterricht stattfinden. Darüber hinaus können sich durch Einschränkungen des universitären Lehr- und

Prüfungsbetriebs Studienabschlüsse für den Zugang zum Vorbereitungsdienst verzögern.

Das Schulministerium wird mit diesem Gesetz ermächtigt, bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen von den im einzelnen genannten Vorschriften des Schulgesetzes sowie von den ebenfalls genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Rechtsverordnungen im Sinne von § 52 des Schulgesetzes) abzuweichen. Die Schülerinnen und Schüler können somit ihren Bildungsweg wie geplant fortsetzen.

5.

Im Hochschulbereich ist der Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 auf den 20. April 2020 verschoben worden. Derzeit findet an den Hochschulen ein Notbetrieb statt. Es ist nicht absehbar, ob die Hochschulen ihren regulären Vorlesungsbetrieb ab dem 20. April 2020 wiederaufnehmen können. In diesem Fall werden die Hochschulen versuchen, im Bereich der akademischen Lehre ihr Angebot soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl benötigen sie auch für diesen Fall Flexibilität in der Durchführung der Prüfungen. Flexibilität bedarf es auch bei Wahlvorgängen (Gremien, Studierendenparlament etc.). Die Flexibilisierung im Lehr- und Studienbetrieb können die Hochschulen zu einem Großteil über die Änderung ihrer Prüfungsordnungen bewirken. Für den Fall, dass dieser Notbetrieb über den 19. April 2020 hinaus andauert, wird den Hochschulen daher ermöglicht, organisatorisch flexibel handeln zu können. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird deshalb in die Lage versetzt, in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die sachgerechten Regelungen zu schaffen und beispielsweise Regelungen in den Prüfungsordnungen, die der vorgenannten Flexibilität im Austausch der Prüfungsformate entgegenstehen, durch sachgerechte Regelungen zu ersetzen oder die Hochschulleitungen in die Lage zu versetzen, in Abstimmung mit den Fachbereichen derartige Regelungen zu schaffen.

6.

Schwierigkeiten können auch bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen bestehen. Wenn Bürgerinnen und Bürger unmittelbaren Kontakt zu anderen nach Möglichkeit vermeiden sollen und auch Behörden sich verstärkt in Telearbeit befinden, ist es schwer, in einem Verwaltungsverfahren Originaldokumente oder beglaubigte Kopien einzureichen oder selbst bei der Behörde vorzulegen bzw. – aus Behördensicht – diese von zu Hause aus zu bearbeiten. Die Abwicklung von Verwaltungsverfahren wird deshalb sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für die Behörden erleichtert. Die Behörden erhalten durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes die Möglichkeit, für die Dauer der Krisensituation bestehende landesrechtliche Formerfordernisse flexibler zu handhaben. Für einen befristeten Zeitraum können sie elektronisch übermittelte Dokumente als schriftlichen Nachweis ausreichen lassen und bleiben so in vollem Umfang arbeitsfähig. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können Behörden- und Postgänge vermeiden, tragen so zur

Eindämmung der Pandemie bei und können zugleich die nötigen Behördenangelegenheiten erledigen. Jede Behörde kann dabei für jedes ihrer Verwaltungsverfahren entscheiden, ob sie die vorübergehende Lockerung der Formvorschriften zulassen möchte. Sie kann auch entscheiden, ob bzw. inwieweit Formvorschriften im Nachgang zum Verwaltungsverfahren nachgeholt werden sollen oder nicht (z.B. durch Nachreichung des Originaldokuments nach Ende der Ausnahmesituation). Zur weiteren Erleichterung des Verwaltungsverfahrens in dieser Ausnahmesituation kann die Behörde Verwaltungsakte auch elektronisch zustellen, wenn der Beteiligte diesem Verfahrensweg zustimmt. Im Baurecht wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen, wonach über eine Rechtsverordnung von Form- und Fristenregelungen abgewichen werden kann.

7.

Auswirkungen treten auch im Bereich des Personalvertretungsrechts zutage. Die Ausbreitung Corona-Pandemie bindet in einer überwiegenden Zahl der dem Personalvertretungsgesetz NRW unterfallenden Dienststellen einen Großteil der personellen und sonstigen Kapazitäten. Die Vorbereitung und Durchführung der durch das Ende der Wahlperiode regelmäßig bis zum 30. Juni 2020 abzuschließenden Personalratswahlen ist dadurch vielfach erschwert oder unmöglich. Durch die Gesetzesänderung wird eine flexible Handhabung des Wahltermins ermöglicht, ohne dass im Einzelfall die Fortführung der bereits eingeleiteten Wahl verhindert wird.

Das LPVG geht bei Beschlüssen des Personalrats bisher von einer Präsenzpflicht aus. Durch die Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb im Rahmen der Pandemiebekämpfung können Sitzungen nicht stattfinden. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, ist zur Klarstellung eine entsprechende temporäre Änderung der betreffenden Vorschrift geboten.

8.

Betroffen ist außerdem das Vermessungs- und Katasterwesen. Ein funktionierender Grundstücksverkehr liegt im vitalen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. Insbesondere damit Grundstücke beliehen, veräußert, vererbt, bebaut oder sonst genutzt werden können, müssen sie im Liegenschaftskataster und im Grundbuch geteilt werden können. Dazu sind regelmäßig Teilungsvermessungen insbesondere durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Katasterbehörden durchzuführen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist anschließend durch die Vermessungsstelle in einem Grenztermin Gelegenheit zu geben, sich vor Ort über den Sachverhalt informieren zu lassen. Zur Minimierung persönlicher Kontakte während der Corona-Pandemie – zum Schutz der Bevölkerung und zum Schutz der Angehörigen des öffentlichen Vermessungswesens – sind Grenztermine nicht wünschenswert. Die bislang nur nachrangig zum Grenztermin mögliche schriftliche Bekanntgabe wird deshalb zum Standardfall während der Corona-Pandemie erhoben.

9.

Regelungsbedarf gibt es weiterhin im Bereich des Landwirtschaftskammergesetzes. Für die Organe der Landwirtschaftskammer werden rechtliche Grundlagen geschaffen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und den damit verbundenen Vorgaben zur Kontaktreduzierung die Handlungsfähigkeit der Kammer weitgehend auch ohne die Durchführung von Sitzungen sicherzustellen. Dies betrifft Beschlussfassungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse, die für besondere Aufgaben eingerichtet wurden.

10.

Im Bereich des Weiterbildungsrechts werden bestimmte zuweisungsrechtliche Regelungen angepasst, um Einrichtungsträgern die gesetzliche Förderung auch dann zu gewähren bzw. zu belassen, wenn die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Krise ausgeschlossen ist. Im Arbeitnehmerweiterbildungsrecht wird den Weiterbildungseinrichtungen ermöglicht, Bildungsangebote in der Zeit der coronabedingten kontaktreduzierenden Regelungen vollständig online durchzuführen.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1

Zu Abschnitt 1

Die Regelungen der §§ 1 bis 10 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Auch die Nummerierung wurde beibehalten.

Die aktuellen Erfahrungen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass eine Vielzahl von Anordnungen über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus einheitlich ergehen sollten. Zur Entlastung gerade kleinerer Gemeinden und zur Sicherstellung regional oder landesweit einheitlicher Vorgaben werden deshalb in § 3 Abs. 2 entsprechende Kompetenzen für die Kreise und die oberste Landesbehörde eingeführt. Diese können künftig auch selbst Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr gerade im Sinne des IfSG geboten erscheint.

Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 Satz 2 soll es dem Land ermöglichen, durch einheitliche und einfache Verfahrensvorgaben eine schnellstmögliche Auszahlung der in § 56 Absatz 1a (neu) des InfSG nunmehr vorgesehenen Entschädigungen für Eltern, deren Kinder aufgrund von behördlichen Maßnahmen nach dem InfSG keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schule erhalten, zu unterstützen. Zudem soll für die durchführungsverantwortlichen Träger ein möglichst hohes Maß an frühzeitiger Rechtssicherheit geschaffen werden, um die bestehenden personellen Kapazitäten für die Zahlbarmachung der Entschädigungen nutzen zu können.

Zu Abschnitt 2

Zu § 11

Die Vorschrift gibt ergänzend und angelehnt an das gerade aufgrund der aktuellen epidemischen Lage geänderte Bundesrecht (§ 5 IfSG) die Möglichkeit, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festzustellen. Der Parlamentsvorbehalt entspricht der Bedeutung der zu bewältigen Herausforderung und der mit der Feststellung verbundenen Befugnisse. Die Befugnisse der folgenden Paragraphen sind erst dann nutzbar, sobald eine derartige epidemische Lage auf Landes- oder Bundesebene ausgerufen wurde.

Die erweiterten Befugnisse zur Bewältigung einer epidemischen Lage sind strikt auf die Dauer dieser Lage begrenzt. Wird die epidemische Lage durch Bundestag oder Landtag aufgehoben, treten die auf Grundlage der folgenden Paragraphen getroffenen Anordnungen unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft und der vorherige Rechtszustand tritt grundsätzlich wieder ein.

Zu § 12

Es handelt sich um ergänzende und unter Nutzung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz erfolgende Regelungen zum geltenden Krankenhausgestaltungsgesetz NRW. Sie ermöglichen dem Land im Bereich der stationären Krankenhausversorgung für den Fall einer epidemischen Lage nach § 11, die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen zur Sicherstellung der in der epidemischen Lage erforderlichen Versorgung anzuordnen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur zu treffen, weil gerade in einer epidemischen Lage die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser sichergestellt bleiben muss.

Zu § 13

Es handelt sich um ergänzende Regelungen zum geltenden Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, die für den Fall einer epidemischen Lage nach § 11 dem Land die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens ermöglichen. Im Rahmen dieser erweiterten Anordnungsbefugnis ist es auch möglich, konkrete Versorgungs- oder Untersuchungsstrukturen vorzugeben und die sonstigen Akteure des Gesundheitswesens (sowohl natürliche Personen wie auch Verbände, Körperschaften) im Rahmen und unter verbindlicher Ausgestaltung ihres jeweiligen gesetzlichen Versorgungs- und Sicherstellungsauftrags zur Mitwirkung in diesen Strukturen zu verpflichten.

Zu § 14

Für den Fall einer epidemischen Lage sichert die Vorschrift den öffentlichen Stellen den Zugriff auf Material und auf Geräte, die zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung erkrankter oder pflegebedürftiger Personen dringend erforderlich sind. Die Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass bei einer weltweiten Pandemie aufgrund der internationalen Verflechtungen der Produktions- und Lieferbeziehungen schnell Lieferketten wegbrechen und ein erheblicher Mangel dringend erforderlicher Materialien entsteht. Dieser Mangel muss im Fall einer epidemischen Lage auch zulasten der eigennützigen Eigentumsverwendung behoben werden, da er sowohl auf die Versorgung der erkrankten Menschen als auch auf die Bekämpfung des Infektionsgeschehens gravierenden Einfluss haben kann.

Die Vorschrift ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Dies gilt auch für die Begrenzung der unmittelbar in der Norm geregelten Entschädigungsansprüche für den Eigentumseingriff. Die Entschädigung nimmt insoweit bewusst Bezug auf die Preisbildung vor dem Beginn des Infektionsgeschehens.

Die Meldepflichten nach Absatz 4 versetzen die Behörde überhaupt erst in den Stand, die notwendigen Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Hinsichtlich vorhandener Bestände bedarf es aber nur dann einer Meldung, wenn diese über den Eigenbedarf des Meldepflichtigen bezogen auf einen Jahreszeitraum bei Privatpersonen und ansonsten einen Dreimonatszeitraum hinausgehen. Das schließt die Meldepflicht aller Privathaushalte und derjenigen Stellen aus, die bereits im Rahmen ihres eigenen Versorgungsauftrags für diesen Zeitraum Bestände vorhalten müssen (also Kliniken, Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdienst etc.). Die Frage, inwieweit eine Beschlagnahme erfolgt, ist unabhängig vom Bestehen der Meldepflicht unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Soweit es zur Ermittlung der Verfügbarkeit und des Bedarfs dringend erforderlich ist, kann das zuständige Ministerium ausnahmsweise weitergehende Meldepflichten per Rechtsverordnung festlegen.

Zu § 15

Die Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie in Ländern, die schon früh noch viel stärker als Deutschland betroffen waren und sind, haben in dramatischer Weise gezeigt, wie schnell die Bedarfe der medizinischen Versorgung und die zur Versorgung verfügbaren personellen Kapazitäten in ein für viele erkrankte Menschen lebensbedrohendes Missverhältnis geraten können. Auch wenn alle staatlichen Stellen vorrangig alles zur Vermeidung einer solchen Entwicklung tun werden, gilt es, eine verantwortliche gesetzliche Vorsorge selbst für diesen Fall zu treffen. Im Extremfall einer erheblichen Überforderung oder gar eines drohenden Zusammenbruchs der vorhandenen medizinischen Strukturen aufgrund einer Pandemie muss es dem Staat möglich sein, auch medizinisches und pflegerisches Personal für die Versorgung der erkrankten Menschen einzusetzen, welches ansonsten in Arbeitsfeldern außerhalb der unmittelbaren Versorgung tätig ist. Die

Verpflichtung zu einem entsprechenden Personaleinsatz stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Sie ist daher nur zulässig, wenn extreme Versorgungssituationen drohen und kann auch dann nur ultima ratio - z.B. nach intensivem Werben um ein freiwilliges Engagement - sein. Dem trägt das Erfordernis einer vorherigen Feststellung der besonderen Situation durch die Landesregierung Rechnung (Abs. 2).

Die Entscheidung erfordert daneben eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, die auch die Bewertung individueller Gesundheitsrisiken und möglicher Schutzmaßnahmen einschließt.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, medizinisches und pflegerisches Personal unmittelbar zum Einsatz zu verpflichten. Geeignete Personen können über § 15 Abs. 1 Satz 2 daneben direkt zur Leistung von Diensten bei medizinischen Einrichtungen verpflichtet werden. Das können Krankenhäuser, Pflegeheime oder auch Arztpraxen sein.

Der Einsatz ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen und angemessen zu entschädigen (Abs. 3).

Die Erstattungspflicht trifft das Land als nach § 56 IfSG verpflichteten Kostenträger bzw. diejenige Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde. Auch aufgrund der Kostentragungspflicht des Landes ist ein vorheriger Beschluss der Landesregierung grundsätzlich erforderlich (Abs. 5).

Da bei jedem Einsatz im Gesundheitsbereich gesundheitliche Risiken nicht völlig ausgeschlossen werden können, sind die hierdurch ggf. beeinträchtigten Grundrechte in § 16 ausdrücklich zitiert.

Die Haftung für Fehlverhalten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Abs. 6 und 7 sichern die Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Daten. Bei den Auskunftspflichten handelt es sich um eine spezialgesetzliche Datenverarbeitungsregelung, die der zuständigen Behörde eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gibt. Den Organisationen wird parallel dazu eine Rechtsgrundlage für die entsprechenden Datenübermittlungen an die Hand gegeben. Bezüglich flankierender datenschutzrechtlicher Vorgaben greift die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu § 16

§ 16 zitiert die im Rahmen der vorstehenden Paragraphen möglicherweise beeinträchtigten Grundrechte (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)

Das vorliegende Gesetz regelt an diversen Stellen bereits unmittelbar, wie Betroffene finanziell entschädigt werden. Die Regelung zur Entschädigung stellt daher lediglich

eine salvatorische Entschädigungsklausel dar, die nach BGH vom 07.07.1994 (III ZR 5/93) zulässig ist und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor Art. 14 GG sicherstellt.

Zu § 17

Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes dienen der Abwendung einer Krisenlage. Sie müssen daher auch bei Rechtsbehelfen gegen entsprechende Anordnungen sofort vollziehbar sein.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die zum nachhaltigen Vollzug des Gesetzes sinnvollen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Gerade in einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite kommt der Unterstützung der Handlungsmöglichkeiten des Staates durch spezifische Sanktionsinstrumente eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden eine passende Ergänzung zu den neuen Handlungsmöglichkeiten im Fall einer epidemischen Lage nach § 11. Die Größenordnung der Bußgeldhöhe ist erforderlich, weil die Nichtbefolgung der Anordnungen unter Umständen (z.B. Explosion der Preise für dringend benötigtes Material mit entsprechenden Gewinnmöglichkeiten) für Unternehmen etc. von erheblichem wirtschaftlichen Interesse sein kann. Da gerade dieses Interesse bei den verschiedenen Ordnungswidrigkeiten ebenso wie die Bedeutung des Verstoßes für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung nur im Einzelfall festgestellt werden kann, wird lediglich ein Gesamtbußgeldrahmen festgelegt.

II. Artikel 2

Die Regelungen der Verordnung werden vollständig in das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW übernommen.

III. Artikel 3

Die Regelung bestimmt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach SodEG. Nach § 5 SodEG werden die Länder ermächtigt, die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zu bestimmen, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Gemäß dieser Bestimmung richtet sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

IV. Artikel 4

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 60a):

Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 LV garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Die sogenannte Präsenzsitzung, das heißt die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Rates, stellt den Grundsatz dar.

Gegenstand des einzufügenden Paragraphen ist es – in absoluten Ausnahmefällen – von dem Grundsatz der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder des Rates abweichen zu dürfen. Es zeigt sich, dass in Zeiten, die so außergewöhnlich sind, dass Präsenzsitzungen nur unter erheblichem Aufwand stattfinden können, es eines praktikablen Instrumentariums bedarf, um die Funktionsfähigkeit der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe aufrecht erhalten zu können.

Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren handelt es sich um eine präsenzlose Abstimmung, das heißt die Entscheidung fällt nicht notwendig gleichzeitig, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Dabei sieht Absatz 1 vor, dass in Anwendung der Umkehrung aus § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW vier Fünftel der Mitglieder des Rates sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären müssen, um das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen (Zustimmung zur Verfahrensweise). Das sich anschließende Votum für oder gegen die Beschlussvorlage schließt sich sodann an; dies kann durchaus im selben Umlauf erfolgen. Beschlussfassungen im vereinfachten Verfahren werden – wie sonst auch – mit der Mehrheit der Stimmen des Rates gefällt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das vereinfachte Umlaufverfahren eher für unstrittige Konstellationen von Beschlussfassungen eignet. Sobald es Spannungen gibt, wird die vereinfachte Verfahrensweise meist nicht funktionieren. Denn: Der Rat ist Organ der Gemeinde und unterliegt der öffentlichen Kontrolle. § 47 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.

Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. Selbst dann nicht, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.

Für Beschlussfassungen, die üblicherweise im Wege einer geheimen Abstimmung getroffen werden, ist eine Anonymität der Stimmabgabe durch das Mitglied des Rates zu gewährleisten. An dieser Stelle bieten sich bekannte und bewährte Prinzipien der Briefwahl an.

Für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens muss eine absolute Ausnahmesituation vorliegen. Als Hilfestellung kann die Definition gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz herangezogen werden: Eine Katastrophe ist ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt.

Das Verfahren wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eingeleitet. Abgestimmt werden kann durch Einzelschreiben, aber auch im Umlaufverfahren, also mit einem Schriftstück, das jedes Mitglied des Rates unterzeichnet.

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB).

Durch die Verwendung der Wörter „in Textform“ sind neben einem postalischen Brief auch Telefax oder Telegramm zulässig. E-Mail erfüllt zwar das Schriftformerfordernis, kann aber Probleme beim Nachweis der Urheberschaft aufweisen. Eine Abstimmung per E-Mail wird also nur dann nicht anfechtbar sein, wenn der Urheber sicher authentifiziert werden kann.

Gemäß Absatz 3 sind die Beschlüsse, die im vereinfachten Verfahren getroffen wurden, dem Rat in der nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorzulegen. Damit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates Rechnung getragen.

Neben dem eigentlichen Beschlussgegenstand (der im Umlaufbeschluss möglichst klar und verständlich zu formulieren ist), ist sicherheitshalber die Zustimmung zum schriftlichen Umlaufverfahren voranzustellen. Sofern für die Meinungsbildung zum Beschlussgegenstand weitere Informationen erforderlich sind, sind diese ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, sind die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll, öffentlich bekannt zu machen. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet (Internetauftritt der Kommune) mit ein. Ziel ist es, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig über die anstehenden Sachverhalte informiert wird.

Zu Nummer 3 (§ 82):

Nach § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung kann der Rat, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Mit dem neuen Absatz 5 wird diese Regelung für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt um mögliche Folgen der COVID-19-Pandemie kommunalhaushaltsrechtlich auffangen zu können.

V. Artikel 5-8

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 60a GO NRW verwiesen, die für Beschlüsse nach der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend gelten.

VI. Artikel 9

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Für Stärkungspaktkommunen werden die Fristen zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans verlängert.

Zu Nummer 3:

Die Auszahlung der Konsolidierungshilfe erfolgt im Haushaltsjahr 2020 unabhängig davon, ob der Haushaltssanierungsplan eingehalten wird.

VII. Artikel 10

Zu § 1 und 2:

Das Schulgesetz bestimmt grundlegende Merkmale der Schulformen und zu den Bildungsgängen. Das Gesetz regelt das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe. Es

bestimmt, in welchen Fällen Bildungsgänge mit einer Prüfung abschließen, es enthält eine Grundregel zu den Versetzungen und trifft Regelungen zur Leistungsbewertung. Abweichungen hiervon sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Die Einzelheiten zur Ausbildung und zu den Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen sind Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die das Ministerium für Schule und Bildung als Rechtsverordnungen mit Zustimmung des für Schule und Bildung zuständigen Landtagsausschusses erlässt. Auch hiervon darf nur auf einer gesetzlichen Grundlage abgewichen werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung wird durch die §§ 1 und 2 dieses Gesetz ermächtigt, am Ende des Schuljahres 2019/2020 von bestimmten Vorgaben des Schulgesetzes und der aufgrund von § 52 des Schulgesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abzuweichen. Damit wird dem Schulministerium die Möglichkeit eingeräumt, von den vorgesehenen Prüfungsformaten abzuweichen, etwa durch die Ersetzung – zeitgleich zu fertigender – zentraler Aufgabenstellungen durch dezentrale Aufgabenstellungen, oder durch die Ersetzung einzelner schriftlicher Prüfungen durch andere Prüfungsformate. Zudem wird Vorsorge dafür getroffen, dass eine Absage einzelner vorgesehener Prüfungen (z.B. zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase der Oberstufe) notwendig werden sollte.

Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen mangels Geltung des § 52 Absatz 1 und 2 SchulG nicht der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags. Ebenfalls bedarf es keiner Verbändebeteiligung nach § 77 SchulG, da sich das Beteiligungserfordernis auf Änderungen des Schulgesetzes und den Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes bezieht. Diese Einschränkungen rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der gegebenen Eilbedürftigkeit, des durch den Zweck des Gesetzes eingeschränkten Gegenstandes und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen.

Zu § 3:

§ 3 dient dazu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher werden die wesentlichen Regelungsgegenstände benannt.

Bei den Prüfungen, auf die verzichtet oder die an die Umstände angepasst werden sollen, handelt es sich um die Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I, die Abiturprüfung, die FHR-Prüfungen und Prüfungen zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht in den Berufskollegs und Abschlussprüfungen in den Weiterbildungskollegs und dem Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld. Für die Abiturprüfung kann im Vorgriff auf eine ohnehin ab dem Schuljahr 2020/2021 geplante

Änderung der Bestimmungen der APO-GOST, APO-BK und APO-WbK (LT-Vorlage 13/3177) auf die verpflichtende Abweichungsprüfung verzichtet werden.

Für die Externenprüfung (§ 52 Absatz 2 SchulG) sowie die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen ist die Teilnahme an den Prüfungen unverzichtbar. Das Ministerium wird hierfür Prüfungsformate bestimmen, die der Ausnahmesituation gerecht werden.

Daneben lässt es die möglicherweise lange Zeit des bereits seit 16. März 2020 ruhenden üblichen Schulbetriebs nicht zu, auf einer verlässlichen Grundlage über den Bildungsgang einer Schülerin oder eines Schülers nach der Erprobungsstufe (§ 12 Absatz 3 SchulG) und über Versetzungen (§ 50 SchulG) sowie schulische Abschlüsse nach erfolgreicher Beendigung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu entscheiden.

Zu § 4:

§ 4 enthält die erforderlichen Regelungen zu Abweichungsmöglichkeiten von der geltenden Rechtslage bei der Lehrerausbildung. Die vorübergehende und eher technische Natur dieser Abweichungen rechtfertigt eine Regelung auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

VIII. Artikel 11

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium ermächtigt, zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und –bewerber die sachangemessenen Regelungen zu schaffen, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die sich die Hochschulen und die Studierendenschaften angesichts der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie gestellt sehen.

Hierzu kann es erforderlich sein, durch Rechtsverordnung von einigen Regelungen des Hochschulgesetzes abzuweichen. Hierzu zählen die folgenden Regelungen:

- § 7 Absatz 1 betreffend die Maßgaben der Akkreditierung,

- § 12 und § 13 betreffend die Amtszeit der Gremien der Hochschule, insbesondere des Senats und der Fachbereichsräte,
- § 48 und § 50 betreffend das Einschreibungsrecht,
- § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 und § 54 Absatz 3 betreffend die Amtszeit der Organe und Gremien der Studierendenschaften,
- § 61 betreffend die Regelstudienzeit sowie
- §§ 63 bis 65 betreffend das Prüfungsrecht.

Das Ministerium kann beispielsweise durch Rechtsverordnung die Rektorate in die Lage versetzen, die Prüfungsordnungen ihrer Hochschule zu ändern, ohne dass der Fachbereichsrat einberufen werden muss. Auch kann die Rechtsverordnung selbst sachangemessene Regelungen vorsehen, die anstelle der Regelungen in den Prüfungsordnungen greifen. Hierdurch kann es den Hochschulen ermöglicht werden, zügig und flexibel im Bereich des Prüfungswesens auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren zu können.

Das Ministerium wird die Rechtsverordnung in enger Abstimmung mit den Hochschulen, insbesondere mit den beiden Landesrektorenkonferenzen, erlassen.

Über Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Landtag über den Erlass der Rechtsverordnung und ihre Änderungen informiert wird.

IX. Artikel 12

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium ermächtigt, zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und –bewerber die sachangemessenen Regelungen zu schaffen, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die sich die Kunsthochschulen und die Studierendenschaften angesichts der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie gestellt sehen.

Hierzu kann es erforderlich sein, durch Rechtsverordnung von einigen Regelungen des Kunsthochschulgesetzes abzuweichen. Hierzu zählen die folgenden Regelungen:

- § 7 Absatz 1 betreffend die Maßgaben der Akkreditierung,

- § 13 und § 14 betreffend die Amtszeit der Gremien der Kunsthochschule, insbesondere des Senats und der Fachbereichsräte,
- § 40 und § 42 betreffend das Einschreibungsrecht,
- § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 und § 46 Absatz 3 betreffend die Amtszeit der Organe und Gremien der Studierendenschaften,
- § 53 betreffend die Regelstudienzeit sowie
- §§ 55 bis 57 betreffend das Prüfungsrecht.

Das Ministerium kann beispielsweise durch Rechtsverordnung die Rektorate in die Lage versetzen, die Prüfungsordnungen ihrer Kunsthochschule zu ändern, ohne dass der Fachbereichsrat einberufen werden muss. Auch kann die Rechtsverordnung selbst sachangemessene Regelungen vorsehen, die anstelle der Regelungen in den Prüfungsordnungen greifen. Hierdurch kann es den Kunsthochschulen ermöglicht werden, zügig und flexibel im Bereich des Prüfungswesens auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren zu können.

Das Ministerium wird die Rechtsverordnung in enger Abstimmung mit den Kunsthochschulen, insbesondere mit der Landesrektorenkonferenz, erlassen.

Über Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Landtag über den Erlass der Rechtsverordnung und ihre Änderungen informiert wird.

X. Artikel 13

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 ermöglicht angesichts der Beschränkungen durch die Corona-Krise Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die derzeit nur sehr eingeschränkt Verwaltungsleistungen beantragen können, die eine Schriftform voraussetzen und damit die digitale Abwicklung erschweren, eine vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg und damit von zu Hause. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW sieht derzeit verschiedene Möglichkeiten des Schriftformersatzes vor. Diese sind allerdings aktuell noch nicht weit verbreitet und können daher von einer Vielzahl von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nicht verwendet werden. Angesichts der derzeitigen Sondersituation ist daher eine flexible Lösung erforderlich, die es Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ermöglicht, die erforderlichen Verwaltungsleistungen zu beantragen. Es sollen daher – zeitlich befristet – auch Formen der elektronischen Kommunikation zugelassen werden können, die unterhalb der bisherigen Möglichkeiten des § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW liegen,

um eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform zu ersetzen. Dies kann im Einzelfall auch eine einfache E-Mail sein.

Welche Verwaltungsleistungen hierzu geeignet sind und für welche von der Möglichkeit des § 25a Abs. 1 EGovG NRW Gebrauch gemacht wird, steht im jeweiligen Ermessen der einzelnen Behörde. Auch wenn dies dazu führen kann, dass zwei Behörden bzgl. der gleichen Verwaltungsleistungen unterschiedliche Anforderungen an elektronische Kommunikation stellen, kann damit flexibel die jeweilige Situation in der konkreten Behörde berücksichtigt werden. Einzelne Behörden verfügen ggf. über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, um eine elektronische Abwicklung zu ermöglichen, andere (kleinere) Behörden aber ggf. nicht. Um allen Behörden in dieser Ausnahmesituation die größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, verbleibt die Entscheidung, ob von der Möglichkeit des § 25a Abs. 1 EGovG NRW Gebrauch gemacht wird, bei der einzelnen Behörde.

Um die Entscheidungshoheit aber bei den Behörden selbst zu belassen und im Übrigen auch die Behörden zugleich vor einer nicht mehr zu bearbeitenden Menge an elektronischen Anträgen auch zu schützen, stellt Absatz 1 Satz 3 klar, dass aus § 25a Abs. 1 EGovG NRW kein Anspruch der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf Einräumung einer solchen Möglichkeit resultiert. § 25a Abs. 1 Satz 2 EGovG NRW bestimmt, dass die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt die Schriftform nachträglich einfordern kann. Sie kann entscheiden, ob sie – je nach Verwaltungsleistung – ergänzend zur elektronischen Abwicklung noch nachträglich eine Schriftform verlangt, z.B. das Schriftstück im Original noch nachfordert, wenn es nur per Scan als E-Mail-Anhang übermittelt wurde. Auch diese Entscheidung sollte sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung, der Sensibilität der Daten und den Auswirkungen der Entscheidung orientieren. Nicht jedes Verwaltungsverfahren eignet sich für ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsverfahren. Jede Behörde kann und muss dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen.

Absatz 2 ermöglicht – nur mit Einwilligung des Beteiligten und angelehnt an § 6 Abs. 4 BayEGovG – eine Vereinfachung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Somit kann das elektronische Verwaltungsverfahren in beide Richtungen, d.h. sowohl vom Beteiligten an die Behörde als auch von der Behörde an den Beteiligten, vereinfacht elektronisch abgewickelt werden. Von dieser Möglichkeit kann die Behörde aber nur Gebrauch machen, wenn der Beteiligte (Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen) ausdrücklich zustimmt. Da derzeit keine flächendeckende Infrastruktur im Land für einen Datenabruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung steht, kann die Bekanntgabe in diesem Fall auch durch elektronische Übermittlung des Verwaltungsaktes, z.B. auch per E-Mail, erfolgen, wenn der Beteiligte diesem Weg vorher zugestimmt hat. Auch für diese Regelung gilt, dass es im Ermessen der zuständigen Behörde steht, welche Verwaltungsleistungen geeignet sind und für welche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen der

Ermessensausübung hat die zuständige Behörde insbesondere die Sensibilität der ausgetauschten Daten in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

XI. Artikel 14

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, um ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verwaltungsverfahren regeln zu können. Es soll in einem elektronischen Antragsverfahren auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen verzichtet oder von diesen abgewichen werden können. Dabei muss das Verfahren die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler (Absenderin oder Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Eine Rechtsverordnung nach dieser Ziffer darf nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden

XII. Artikel 15

Zu Nummer 1:

Durch die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit der für die laufende Wahlperiode gewählten Personalvertretungen wird den Personalvertretungen und den Wahlvorständen ermöglicht, die Wahlen im Rahmen des § 20 zeitlich flexibel durchführen zu können. § 20 bestimmt, dass die Wahl spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden soll. Zwar wäre auch nach dem geltenden Recht auf Grund der Soll-Regelung des § 20 eine Wahl auch nach dem Regeltermin des § 23 Absatz 1 möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aber der Regeltermin einmalig durch die Flexibilisierung der Amtszeit ausgeweitet; eine Wahl zum bisherigen Regeltermin ist dabei weiter möglich. Da Personalratswahlen grundsätzlich Angelegenheit der Beschäftigten und der Personalvertretungen sind, wird auf eine gesetzliche Festlegung des Wahltermins verzichtet.

Zu Nummer 2:

§ 33 Absatz 1 bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zwar schließt z. B. die Rechtsprechung zu einer gleichlautenden Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Beschlussfassung im Wege eines Umlauf-beschlusses nicht aus. Aus Gründen der

Rechtssicherheit sollte jedoch übergangsweise eine Klarstellung erfolgen. Eine abschließende Regelung sollte erst im Rahmen der Umstellung aller Vorschriften für eine digitalisierte Verwaltung erfolgen.

XIII. Artikel 16

Solange die Durchführung eines Grenztermins zur Minimierung des Ansteckungsrisikos nicht vertretbar ist, ist die schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Vermessung zum Standardfall erhoben.

XIV. Artikel 17

Zu Nummer 1:

Um wichtige Beschlussfassungen auch ohne die Durchführung einer Sitzung der Hauptversammlung mit einer Vielzahl von Mitgliedern treffen zu können (z.B. in haushalterischen Angelegenheiten), wird der Hauptversammlung in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, Beschlussfassungen auf den Hauptausschuss zu übertragen. Zur Wahrung der Rechte der Mitglieder bedarf es dafür der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder. Letzteres soll angesichts der aktuellen Lage sicherstellen, dass die Übertragung auch bei mehrfachen Krankheitsfällen gewährleistet ist. Um die Beschränkung auf absolute Ausnahmefälle wie das aktuelle Coronavirus-Geschehen sicherzustellen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 2:

Der Regelungsinhalt des neuen Absatz 7 entspricht den Regelungen anderer Kammern sowie dem § 90 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW für die Beschlussfassung von Ausschüssen. Um die Rechte der Mitglieder zu wahren, bedarf es für ein Umlaufverfahren des Einverständnisses der Mitglieder. Dieses kann angesichts der besonderen Situation bedingt durch das Coronavirus-Geschehen zur Verfahrensvereinfachung auch zeitgleich für mehrere Sitzungen eingeholt werden.

Zu Nummer 3:

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Hinsichtlich Buchstabe b) wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

XV. Artikel 18

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift stellt sicher, dass den Einrichtungen die gesetzliche Förderung auch dann zu gewähren bzw. zu belassen ist, wenn die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Krise ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift ist geboten, um den gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung nach dem WbG (Förderfähigkeit) belassen zu können.

Zu Nummer 3:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift ist notwendig, um die Liquidität der Träger bzw. der Einrichtung möglichst zu erhalten.

XVI. Artikel 19

Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AWbG müssen anerkannte Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Nach der bisherigen Regelung sind somit ausschließlich Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Es besteht Bedarf an einer befristeten Ergänzung hinsichtlich der Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen von Bildungsveranstaltungen im Sinne des Gesetzes.

XVII. Artikel 20

Bis zum 31. Dezember 2020 sind nunmehr auch in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 48 Absatz 5 LRiStaG Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig. Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch, z. B. per E-Mail, durchgeführt werden (vgl. auch § 21 LRiStaG).

XVIII. Artikel 21

Durch § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz wurde den Gemeinden und Gemeindeverbände die gesamte Integrationspauschale des Bundes in 2019 in Höhe von insgesamt 432,8 Mio. Euro weitergeleitet, um vor Ort die wichtige Aufgabe der Integrationsarbeit wirksam zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Gebot, soziale Kontakte auf das Nötigste zu beschränken, können viele Integrationsmaßnahmen, die häufig engen Kontakt beinhalten, nicht wie geplant durchgeführt werden. Um den Kommunen die Durchführung und teilweise erforderliche Neuplanung der Maßnahmen zu ermöglichen, wird der bislang auf vom 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2020 festgelegte Mittelverwendungszeitraum um ein Jahr verlängert. Als Folgeänderung wird auch die Frist für den Verwendungsbericht um ein Jahr verlängert.

XIX. Artikel 22

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.